

# „Für meine Altersvorsorge bekomme ich eine staatliche Förderung.“

JANNIK O., GRÜNDER

## Presse BasisRente.

Mit der staatlich geförderten Presse BasisRente erhalten Sie eine lebenslange garantierte monatliche Rente – egal, wie alt Sie werden. Die Presse BasisRente orientiert sich in ihrer rechtlichen Ausgestaltung an der gesetzlichen Rentenversicherung. D.h. unter anderem gibt es eine nachgelagerte Besteuerung und es ist keine Beleihung oder Kapitalentnahme während der Laufzeit sowie keine einmalige Kapitalzahlung zu Rentenbeginn möglich.

### GUT ZU WISSEN:

Über eine nicht geförderte Beitragsrückgewähr können Sie auch Hinterbliebene absichern.

**Die private Altersvorsorge für alle**, die ein steuerpflichtiges Einkommen haben und Steuervorteile nutzen möchten oder keine andere geförderte Vorsorge erhalten, wie z. B. Selbstständige. Auch für steuerpflichtige Personen geeignet, die kurz vor der Rente stehen und mit einer einmaligen Zahlung lebenslang vorsorgen möchten.

### IHRE VORTEILE IM ÜBERBLICK

- ◆ Laufende Beiträge und Einmalbeiträge möglich
- ◆ Zuzahlungen sind möglich
- ◆ Steuervorteile in der Aufschubphase unter Beachtung von Beitragshöchstgrenzen
- ◆ Hinterbliebenenvorsorge: Im Todesfall ist das Geld nicht verloren (Vererbbarkeit)
- ◆ Rentenbeginn kann bis zu sieben Jahre vorgezogen (frühestens bis zum 62. Geburtstag) oder aufgeschoben werden (bis zum 85. Geburtstag)

## Ein Beispiel:

**Die Presse BasisRente Perspektive\* bei einem Monatsbeitrag von 100 €**

**Alter bei Rentenbeginn:** 67 Jahre

**Todesfalleistung ab Rentenbeginn:**

10-fache jährliche Garantierente abzüglich gezahlter Renten

Eintrittsalter	monatliche Rente
25 Jahre	476 €
35 Jahre	285 €
45 Jahre	160 €

\* Die in den genannten Werten enthaltene Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie gilt nur, wenn die für 2024 festgesetzten Überschussanteile unverändert bleiben.

# „Ich sichere mir Zulagen und Steuervorteile bei meiner Rente.“

YASMINK., FREIE AUTORIN

## Presse RiesterRente.

Bei der Presse RiesterRente werden Förderberechtigte mit attraktiven Zulagen und möglichen Steuervorteilen durch den Staat unterstützt, um eine sichere Altersvorsorge aufzubauen. Von dem Gesamtbeitrag, der jedes Jahr Ihrem Riester-Vertrag gutgeschrieben wird, müssen Sie nur einen Teil selbst bezahlen. Die RiesterRente und ggf. eine Teilkapitalzahlung sind individuell im Rentenalter zu versteuern – der Steuersatz ist dann aber meist geringer als im Arbeitsleben.

**Die private Altersvorsorge für alle** rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer\*innen und Selbstständigen, wie z. B. freie Journalist\*innen, die in der Künstlersozialkasse versichert sind – sowie deren Ehepartner\*innen, auch wenn diese nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören.



### GUT ZU WISSEN:

Berufseinsteiger\*innen bis 25 Jahre profitieren von einem Bonus und Familien mit Kindern profitieren von einer Kinderzulage.

## IHRE VORTEILE IM ÜBERBLICK

- ◆ Staatliche Förderung durch Zulagen und Steuervorteile
- ◆ Eingezahlte Beiträge sind garantiert
- ◆ Flexible Zuzahlungen sowie kleine Beiträge pro Jahr möglich
- ◆ Möglichkeit, Beiträge bis zu der Höchstbeitragsgrenze von 2.100 € jährlich zu erhöhen
- ◆ Kapitalzahlung bis zu 30 % bei Rentenbeginn möglich
- ◆ Rentenbeginn kann bis zu sieben Jahre vorgezogen (frühestens bis zum 62. Geburtstag) oder aufgeschoben werden (bis zum 85. Geburtstag)

## Das ist für Sie drin:

- ◆ Grundzulage: Alle förderberechtigten Riestersparer\*innen haben pro Jahr Anspruch auf 175 € Grundzulage.
- ◆ Kinderzulage: Für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind besteht Anspruch auf eine Zulage von 300 €/Jahr. Für jedes bis zum 31.12.2007 geborene Kind beträgt die Zulage 185 €.
- ◆ Bei einem Gesamtbeitrag in Höhe von mindestens 4 % des Bruttoeinkommens vom Vorjahr (bis maximal 2.100 €) erhalten Sie die maximale Zulage. Der Mindesteigenbeitrag (mindestens 60 €) ergibt sich aus dem Gesamtbeitrag in Höhe von 4 % des Bruttoeinkommens vom Vorjahr (bis maximal 2.100 €) abzüglich des Zulagenanspruchs.
- ◆ Bei Beiträgen unter 4 % des Bruttoeinkommens des Vorjahres abzüglich des Zulagenanspruchs (Mindesteigenbeitrag nicht voll gezahlt) ist nur eine anteilige Zulagenförderung möglich.